

Bezug: Verordnung über die Berufsschule vom 09. September 2002 zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2020

Abschluss	Voraussetzungen	Zusatzunterricht
Erwerb eines dem <b>Hauptschulabschluss</b> gleichwertigen Abschlusses gemäß § 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis von mindestens einem Abgangszeugnis der Klasse 8 einer allgemein bildenden Schule</li> <li>• Abschlusszeugnis der Berufsschule</li> </ul>	nicht notwendig
<b>Gleichstellungsvermerk im Zeugnis:</b>	„Dieses Zeugnis ist dem Abschluss der Hauptschule gleichwertig“	
Erwerb eines dem <b>mittleren Abschluss</b> gleichwertigen Abschlusses gemäß § 9	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweis des Hauptschulabschlusses</li> <li>2. <b>5 Jahre</b> Unterricht in einer Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, mindestens mit der Note: <b>ausreichend</b> abgeschlossen haben bzw. im Verlauf des Berufsschulbesuchs abschließen.</li> <li>3. Mind. 80 Stunden Deutsch im Verlauf des Berufsschulbesuchs mit mindestens ausreichenden Leistungen abschließen (<b>wenn von der Berufsschule angeboten!</b>)</li> <li>4. Im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die <b>Gesamtnote von 3,0</b></li> <li>5. Bestandene Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf.</li> </ol>	<b>Alternativ zu 2.:</b> An mindestens <b>240 Stunden Englischunterricht</b> während des Berufsschulbesuchs teilnehmen und diesen benoteten Wahlunterricht mit <b>mindestens ausreichenden Leistungen</b> abschließen oder durch Feststellung der Schule einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen ( <b>Zusatzunterricht, wenn von der Berufsschule angeboten!</b> )
<b>Gleichstellungsvermerk im Zeugnis:</b>	„Dieses Zeugnis ist dem mittleren Abschluss gleichwertig“	
Erwerb eines dem <b>mittleren Abschluss</b> gleichwertigen Abschlusses gemäß § 10	Schülerinnen und Schüler aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang, die ein Versetzungszeugnis in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nachweisen, erhalten mit Abschluss des ersten Ausbildungsjahres ein Zeugnis, welches dem mittleren Abschluss gleichgestellt ist.	nicht notwendig
<b>Gleichstellungsvermerk im Zeugnis:</b>	„Dieses Zeugnis entspricht in Verbindung mit dem Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Oberstufe dem mittleren Abschluss. Dieser Vermerk wird auch in das Abschlusszeugnis übernommen.“	
Erwerb eines der <b>Fachhochschulreife</b> gleichwertigen Abschlusses gemäß § 11	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweis des mittleren Abschlusses, dabei mindestens in zwei der drei Fächer: Deutsch, Englisch Mathematik befriedigende und in keinem schlechter als ausreichende Leistungen bzw. Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe</li> <li>2. Im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die Gesamtnote von 3,0</li> <li>3. Bestandene Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf.</li> </ol>	<b>Regelmäßige Teilnahme an folgendem Zusatzunterricht:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 240 Stunden im sprachlichen Bereich (Deutsch / Englisch)</li> <li>2. 240 Stunden Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Richtung</li> <li>3. 80 Stunden im gesellschaftlichen Bereich</li> </ol> <b>Bestehen der drei schriftlichen Abschlussprüfungen in:</b> Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache (in der Regel Englisch) und Mathematik/Naturwissenschaft/Technik. <b>(Zusatzunterricht, wenn von der Berufsschule angeboten!)</b>
<b>Kein Gleichstellungsvermerk, sondern:</b>	Zusätzliches „Zeugnis über den Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule“	